



Stadt Aichtal Landkreis Esslingen	Datum	31.08.2023
	Az.:	
	Bearbeiter:	Sabine Zalder
Sitzungsvorlage Nr.: 2023/130		

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	11.10.2023
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Nachrücken von Frau Andrea Look in den Gemeinderat der Stadt Aichtal

Referent:

Beschlussantrag:

1. Die Wählbarkeit von Frau Andrea Look in den Gemeinderat gemäß § 28 GemO ist gegeben.
2. Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO sind bei Frau Andrea Look nicht gegeben.
3. Frau Andrea Look übernimmt die Ausschusssitze von Frau Annette Thaler.

Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts:

Nach dem Ausscheiden von Stadträtin Annette Thaler muss Frau Andrea Look als Nachfolgerin verpflichtet werden.

Sachverhalt:

a) Feststellung der Eintrittsvoraussetzungen

Frau Annette Thaler vom Wahlvorschlag „Bündnis 90/GRÜNE“ hat mit Schreiben vom 31.7.2023 aus wichtigem persönlichen Grund gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt. Mit der Feststellung des Gemeinderats, dass bei Frau Thaler ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 GemO für ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt und der Bekanntgabe dieser Entscheidung endet ihre Zugehörigkeit zum Gemeinderat.



Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt, wenn ein Gemeinderat im Laufe der Amtszeit ausscheidet, die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Für den Wahlvorschlag „Bündnis 90/GRÜNE“ rückt somit Frau Andrea Look, wohnhaft Pfarrgarten 18, 72631 Aichtal, als erste Ersatzperson in den Gemeinderat nach. Frau Andrea Look wurde hierüber schriftlich von Herrn Bürgermeister Sebastian Kurz informiert. Sie hat mit Rückantwort erklärt, dass sie die Wahl zum Gemeinderat annimmt und dass ihr keine Umstände bekannt sind, die sie an der Übernahme und Ausübung des Amtes hindern.

Vom Gemeinderat ist festzustellen, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit¹ gemäß § 28 GemO von Frau Andrea Look zum Gemeinderat noch gegeben sind und dass keine Hinderungsgründe² gemäß § 29 Abs. 1 GemO vorliegen.

b) Verpflichtung von Frau Andrea Look

Gemäß § 32 Abs. 1 GemO ist Frau Andrea Look vom Bürgermeister als Gemeinderätin zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt durch Nachsprechen der Verpflichtungsformel:

¹ § 28 GemO – Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

² § 29 GemO – Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

- 1.a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.



„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Der an Frau Andrea Look übergebene Text „Die rechtliche Stellung der Gemeinderäte“ gibt einen Überblick über die sich aus dem Amt ergebenden Rechte und Pflichten.

Anlage 1 - Die rechtliche Stellung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Die rechtliche Stellung der Gemeinderäte

Gesamtsumme:	EUR	
Vergabesumme:	EUR	
Haushaltsansatz:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nachtragssatzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
außerplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
überplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kostenstelle/Investitionsauftrag:		
Kostenart:		